

# RS Vwgh 1989/11/15 89/03/0274

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §52 Z10a;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/03/0223 E 17. Juni 1987 RS 4

## Stammrechtssatz

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist kein Tatbestandsmerkmal des § 52 Z 10 a StVO und muss daher weder in der Verfolgungshandlung noch im Schulterspruch angeführt werden. Durch die Aufnahme des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung in den Schulterspruch wurde jedoch der Beschuldigte hinsichtlich der Subsumtion seines Verhaltens unter den angeführten Tatbestand in keinem Recht verletzt (Hinweis E 11.2.1987, 85/03/0060).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030274.X03

## Im RIS seit

29.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)